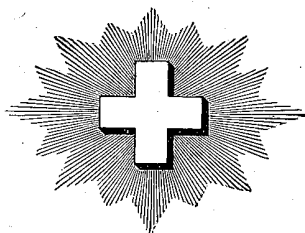


SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

SCHWEIZ. AMT FÜR



GEISTIGES EIGENTUM

## PATENTCHRIFT

Veröffentlicht am 17. April 1916

Nr. 71059 (Gesuch eingereicht: 30. März 1915, 7<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr p.)

Klasse 53 a

### HAUPTPATENT

Th. KUHN, Männedorf (Schweiz).

#### Vorrichtung an Orgeln zur Regulierung des Crescendo und Decrescendo von Hand.

Bei Orgeln, denen bekanntlich das eigentliche Crescendo und Decrescendo fehlt, werden Abstufungen in der Tonstärke durch Anziehen, bezw. Abstoßen von immer mehr Registern bewerkstelligt. Hierzu dienen nebst den üblichen, von Hand betätigbaren Spezialregistern und -kopplungen die durch Pedale betätigbaren Crescendozüge. Die Betätigung dieser Züge mittelst der Füße hat nun den Übelstand, daß der Organist beim Orgelspiel nebst dem Treten der Stimmenpedale meistens keine Zeit mehr hat, die Pedale für die Crescendozüge zu treten. Andererseits ist infolge Unzugänglichkeit keine Möglichkeit vorhanden, diese Pedale durch einen Hilfsorganisten bedienen zu lassen. Diese Betätigungsweise der Crescendozüge ausschließlich mittelst der Füße verhindert somit in vielen Fällen einen ausdrucksvollen Orgelvortrag und erwies sich als einen stark empfundenen Mangel.

Um diesen Mangel zu beseitigen, ist bei der den Gegenstand der vorliegenden Erfindung bildenden Vorrichtung zur Regulierung des Crescendo und Decrescendo auf jeder Seite des Spieltisches ein Handhebel angeordnet, welche Handhebel je längs

einer auf einer bogenförmigen Registerbacke angeordneten Skala verstellbar und mit dem Crescendopedal zwangläufig verbunden sind. Hat der Organist im Zeitpunkt, wo eine An- und Anschwellung stattzufinden hat, eine Hand frei, so kann er den anliegenden Handhebel selbst bedienen und in die gewünschte Stellung auf der Skala einstellen. Hat er aber in jenem Zeitpunkt keine Hand frei, so kann ein Hilfsorganist den linken oder den rechten Handhebel der Crescendoregulierung auf die der Zahl der gewünschten Register entsprechende Stellung ausschwingen, ohne den Organisten am Spielen in irgend einer Weise zu stören. Der Organist ist auch imstande, selbst bei Fußbedienung den jeweiligen Stand der Handhebel zu übersehen, was beim Pedal nicht oder mit Hilfe einer Zeigervorrichtung nur schwer kontrollierbar ist.

In der beiliegenden Zeichnung ist eine Ausführungsform des Erfindungsgegenstandes als Beispiel dargestellt.

Fig. 1 und 2 sind ein Vertikalschnitt nach der Linie  $x-x$  (Fig. 2) und ein Grundriß eines Orgelspieltisches mit der Vorrichtung.

1 und 2 bezeichnen die beiden Manuale, 3 die links und rechts von den Manualen befindlichen Registerbacken, 4 die seitlichen und 5 die obere Registerzüge bekannter Art. In der Spieltischplatte 6 ist eine auf deren ganze Länge sich erstreckende horizontale Welle 7 gelagert, deren rechtes Ende einen Winkelhebel 8 und deren linkes Ende einen gewöhnlichen Hebel 9 trägt. Der hintere, kürzere Arm 10 des Winkelhebels 8 ist durch eine Lenkerstange 11 mit dem üblichen, nicht gezeichneten Crescendo- und Decrescendopedal verbunden. Der vordere, längere Arm 12 des Winkelhebels 8 besitzt einen Griffknopf 13 und einen Zeiger 14, welcher über eine auf der rechten, nach einem Kreisbogen mit dem Zentrum in der Drehaxe des Hebels gebildeten Registerbacke befestigte Skala 15 verstellbar ist. Die Skala trägt den durch das Pedalcrescendo einrückbaren Registern entsprechende Zahlen. In ähnlicher Weise besitzt auch der auf dem linken Ende der Welle 7 sitzende Hebel 9 einen Griffknopf 13 und Zeiger 14, welche ebenfalls über eine auf der linken, nach einem gleichen Kreisbogen wie die rechte Backe begrenzten Registerbacke befestigten Skala 15 verstellbar ist.

Um mittelst der vorliegenden Vorrichtung Crescendo zu spielen, hat der Organist je nach Konvenienz den linken oder rechten Hebel 8, bzw. 9 auf die gewünschte Stelle der Skala 15 zu verstellen, wodurch die entsprechende Anzahl Register sukzessive eingeschaltet wird. Ist er selbst nicht imstande, den einen oder andern Hebel 8, bzw. 9 zu verstellen, z. B. wenn er an der Crescendostelle keine Hand und keinen Fuß frei machen kann, so kann ein Hilfsorganist

den Hebel verstellen, ohne den Organisten im geringsten am Spielen zu hindern. Fast jedes größere Orgelstück bietet einen Beleg, daß nur auf diese Weise Crescendo- und Decrescendostellen korrekt gespielt werden können. Zur Führung der Hebel 8 und 9 sind an den Registerbacken 3 Kulissen 16 vorgesehen.

#### PATENTANSPRUCH:

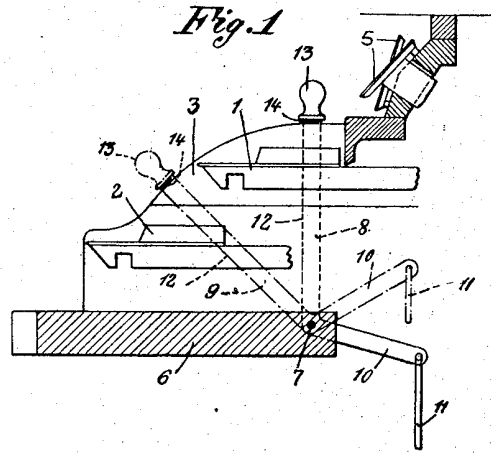
Vorrichtung an Orgeln zur Regulierung des Crescendo und Decrescendo von Hand, dadurch gekennzeichnet, daß auf jeder Seite des Spieltisches ein Handhebel angeordnet ist und diese Handhebel längs je einer auf einer bogenförmigen Registerbacke angeordneten Skala verstellbar und mit dem üblichen Crescendopedal verbunden sind.

#### UNTERANSPRÜCHE:

1. Vorrichtung nach Patentanspruch, dadurch gekennzeichnet, daß beide Handhebel auf einer gemeinsamen Welle sitzen und je einen Zeiger und einen Griff besitzen.
2. Vorrichtung nach Patentanspruch, dadurch gekennzeichnet, daß der eine der Handhebel als Winkelhebel ausgebildet ist und durch eine Lenkerstange mit dem Crescendopedal in Verbindung steht.
3. Vorrichtung nach Patentanspruch, dadurch gekennzeichnet, daß jeder Handhebel in einer an der betreffenden Registerbacke befestigten Kulisse geführt ist.

Th. KUHN.

Vertreter: H. KIRCHHOFER  
vormals Bourry-Séquin & Co., Zürich.



*Fig. 2*

